



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.204/7-I 3/87

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Zl.	19	GE/987
Datum:	30. APR. 1987	
Verteilt:	Kreuz für Prinzhorn	

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987 - KHVG 1987.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

28. April 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Auslegung:
[Signature]

i.V. Zetter



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.204/7-I 3/87

An das
Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987 - KHVG 1987.

zu GZ 90 0142/25-V/12/87

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 1. April 1987 beeindruckt sich das Bundesministerium für Justiz, zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3:

Die Anregungen des Bundesministeriums für Justiz im Schreiben vom 18.3.1987, JMZ 10 204/5-I 3/87, wurden im Text nicht berücksichtigt. Die Erläuterungen geben die Auslegung wieder, die sich mit einigen gedanklichen Operationen aus dem Text ergibt. Der Bürgernähe einer Bestimmung würde es wohl zugute kommen, diese Rechtslage auch im Gesetzestext auszudrücken, zumal das kaum einen sprachlichen Mehraufwand erfordern dürfte.

Zu § 4:

Hier gilt ähnliches wie zum § 3. Hier ist aus dem Text noch schwerer zu erschließen, daß die nach Abs. 5 nicht ausgeschlossenen Abweichungen nur die nach Abs. 6 zugelassenen sind.

- 2 -

Zu § 7:

Die Bedenken des Bundesministeriums für Justiz, die im Schreiben vom 18.3.1987 aufgezeigt wurden, gegen den Abs. 5 bestehen nach wie vor.

Die Fassung dieser Bestimmung ist im übrigen jetzt noch deutlicher unrichtig, weil die Abs. 1 und 3 richtigerweise anders formuliert worden sind. Die Verordnung nach Abs. 5 legt nicht selbst dem Tarif bestimmte andere Summen zu grunde - der Tarif wird ja von den Versicherern erlassen - die Verordnung bestimmt nur andere Summen, die die Versicherer dem Tarif zugrunde zu legen haben.

Zu § 10:

Eine aufgrund der Ermächtigung nach Abs. 2 erlassene Verordnung sollte auch das Ausmaß und den Höchstbetrag des Schadenersatzbeitrages zu regeln haben, um dem Versicherungsnehmer wirksamen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Zu § 11:

Die Wendung "die Interessen der Versicherungsnehmer untereinander an einem wirksamen Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien auszugleichen" im Abs. 2 sollte durch die in § 9 Abs. 4 verwendete Wendung "soweit es einer schadensgerechten Verteilung der Prämienlast auf die Versicherungsnehmer und deren Interesse an einem wirksamen Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien dient" ersetzt werden.

Zum § 12:

Der Abs. 2 verbessert den am Vorentwurf gerügten Mangel einer hinreichenden Abgrenzung nur scheinbar, weil diese beiden Ersatzansprüche nur demonstrativ aufgezählt sind und diese beiden Fälle nicht geeignet sind, als Typus, als

- 3 -

Kernbereich der Regelung eine Auslegungshilfe für andere ähnliche zulässige Regelungen zu geben. Es sollte daher eine taxative Positivliste geschaffen werden.

Im übrigen ist auch ein Verzicht auf alle Reparaturkosten, die nicht durch eine Reparaturrechnung belegt sind, in dieser Allgemeinheit abzulehnen. Ein solcher Verzicht wäre bereits ein wesentlicher Eingriff in die dem Geschädigten zustehende privatrechtliche Position: gedacht ist an die Fälle, mit denen der Geschädigte sich einen Schaden mit den geschätzten Reparaturkosten "ablösen" läßt und dann das Fahrzeug selbst repariert oder durch einen "Pfuscher" reparieren läßt. Hier mögen die in den Erläuterungen erwähnten gewerbepolitischen, verkehrspolitischen und abgabenrechtlichen Belange für den Zwang zur Heranziehung eines befugten Unternehmers sprechen. Der Schade, die Vermögensverminderung, ist aber eben schon durch die Beschädigung der Sache eingetreten. Es wäre beispielsweise unbillig, dem Geschädigten den Ersatz dann zu verweigern, wenn er das Fahrzeug – vielleicht gerade wegen des eingetretenen Schadens – unrepariert verkauft und dabei nur einen geringeren Preis erzielt. Eine Lösung dieser Sparte des Pfuscherproblems mit einem derart überschießenden Eingriff in das Privatrecht ist abzulehnen.

Zu § 15:

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung erfaßten Handlungen unter Umständen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden können, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sog. Subsidiaritätsklausel (".... begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung") vorgeschlagen.

- 4 -

Die Wendung "oder sich sonst in einer nach dieser Bestimmung unzulässigen Weise verhält" widerspricht dem Gebot der Rechtsbestimmtheit. Sollte auf eine derartige Auffangbestimmung nicht verzichtet werden können, wird vorgeschlagen, die unter Strafe zu stellenden Verhaltensweisen genauer zu konkretisieren.

Angesichts der in Aussicht genommenen äußerst hohen Obergrenze der Geldstrafendrohung sowie des Umstandes, daß mangels einer anderslautenden Regelung in diesem Gesetz die Bestimmung des § 16 Abs. 2 VStG zum Tragen käme, der die Obergrenze einer Ersatzfreiheitsstrafe mit 14 Tagen festlegt, ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ein gewisses Mißverhältnis zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe gegeben. Sollte daher – was anzunehmen ist – beabsichtigt sein, die Höhe der Geldstrafenobergrenze beizubehalten, so wird zur Erwägung gestellt, in diese Bestimmung auch eine Regelung aufzunehmen, in welcher für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine (angemessen) höhere Ersatzfreiheitsstrafe (etwa 1 Monat) festgelegt wird.

Zu § 20:

Zumindest in den Erläuterungen zu Abs. 2 sollte ausgeführt werden, daß unter "Veräußerung" im Sinn der Bestimmung auch der Rechtsübergang von Todes wegen fällt.

Zum § 27:

Hier ist im Abs. 1 der Begriff des Halters (von Fahrzeugen und Anhängern) durch den Begriff des Besitzers ersetzt worden. Dadurch ist eine Begriffsverschiedenheit zum Abs. 2 eingetreten. Besser wäre es, an beiden Stellen vom (Fahrzeug-)Halter zu sprechen.

- 5 -

Zum § 36:

Gegen Abs. 3 bestehen schwerste Bedenken; er sollte entfallen. Eine höhere als die im Tarif festgesetzte Prämie konnte schon bisher nicht rechtswirksam vereinbart werden. Daran ändert sich während der Weitergeltung der derzeitigen Verordnung vorläufig nichts.

Warum umgekehrt ein Versicherer, der bisher weniger als die tarifmäßige Prämie verlangt hat, jetzt mehr bekommen soll, ist unerfindlich. Er ist ja schon bisher offenbar mit der geringeren Prämie wirtschaftlich ausgekommen und müßte daher nach der Neuregelung in seinem Tarif die Prämie auch niedriger ansetzen als bisher. Durch eine Verzögerung der Erlassung seines neuen Tarifs würde ihm ein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen.

Zu § 38 Z. 1:

Die Wendung "mit deren Vollziehung der Bundesminister für Justiz betraut ist," ist zu global und bedarf einer Präzisierung.

Gleichzeitig werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. April 1987

Für den Bundesminister:

i.V. Zetter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: